

## bne-Stellungnahme zum **BMWi Referentenentwurf EEG 2016**

Stellungnahme des bne zum  
Referentenentwurf des BMWi für ein  
Gesetze zur Einführung von  
Ausschreibungen für Strom aus  
erneuerbaren Energien und zu weiteren  
Änderungen des Rechts der erneuerbaren  
Energien

Berlin, 28. April 2016. Der Übergang zu einem wettbewerblichen Verfahren zur Festlegung des anzulegenden Wertes für die Volumenträger (Wind und PV) der Energiewende ist richtig. Es ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der ökonomischen Effizienz der Förderung von erneuerbaren Erzeugungsanlagen und zur Begrenzung der Förderkosten. Problematisch ist der Entwurf bei der Regelung zur Vermeidung einer Doppelbelastung von Speichern mit EEG-Umlage, da sie sinnvolle Betriebskonzepte verhindert und kleine Anlagen benachteiligt. Die Absenkung der Leistungsgrenze für die Teilnahme an der Direktvermarktung geht in die richtige Richtung, muss aber noch ambitionierter ausgestaltet werden.

Die stärkere wettbewerbliche Ausrichtung des Fördersystems für erneuerbare Erzeugungsanlagen wird vom bne begrüßt. Dabei ist es richtig, sich auf die Volumenträger der Energiewende zu konzentrieren und vor allem Wind- und PV-Anlagen in die Ausschreibungsverfahren aufzunehmen. Richtig ist auch, die Ausschreibungen auf große Anlagen zu konzentrieren, um die Verfahrenskosten für die Anbieter auf ein angemessenes Verhältnis zum Investitionsvolumen zu beschränken.

Problematisch ist der vorgeschlagene Umgang mit der Belastung von Speichern mit der EEG-Umlage. Es zeigt sich, dass die Umlage auf Eigenverbrauch systematisch

sinnvolle Lösungen außerordentlich erschwert. Deshalb muss jetzt eine grundsätzliche Reform des Umlagesystems in Angriff genommen werden. Auf Dauer wird es nicht gelingen, durch aufwändige und komplizierte Ausnahmeregelungen die energiewirtschaftlich gebotenen Lösungen doch noch zu ermöglichen.

### Zu § 61a Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage

Die Vermeidung einer Doppelbelastung mit der EEG-Umlage von in einen Speicher eingebrachten und zu einem späteren Zeitpunkt von einem Verbraucher entnommenen Energie wird vom bne begrüßt. Allerdings ist die vorgeschlagene Lösung aus zwei Gründen problematisch:

- Speicher sollen hiernach nur entweder für den Einsatz im Netz der öffentlichen Versorgung oder für die Eigenversorgung verwendet werden. Ein Mischbetrieb ist nicht vorgesehen bzw. wird durch die dann fällige EEG-Umlage unwirtschaftlich. Damit werden aber sinnvolle Betriebsweisen für Speicher von vornherein ausgeschlossen.

Ein Elektrizitätssystem, das vornehmlich auf der Erzeugung aus volatilen Quellen basiert, muss alle vorhandenen flexiblen Anlagen integrieren und zu system- und netzdienlichem Verhalten anreizen. Darum ist die Beschränkung einer der vielseitigsten Flexibilitätsoptionen auf nur eine Betriebsweise nicht nachvollziehbar. Diese Regelung ist rückwärtsgerichtet und nicht für ein flexibles Stromsystem geeignet.

Die in § 61 Abs. 2 Nr. 2 gewählte Formulierung ist außerdem offen für Interpretationen. So wird in das Netz eingespeister Strom letztlich durch einen, gegebenenfalls entfernten, Verbraucher genutzt. Dieser Verbrauch ist nach § 60 Abs. 1 EEG-Umlagepflichtig. Somit würde auch in das öffentliche Netz abgegebener Strom die Bedingung der Nr. 2 erfüllen.

- Nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 ist Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr von der EEG-Umlage befreit.

Allerdings wird bei Einsatz eines Speichers nach der vorgeschlagenen Neuregelung des § 61a Abs. 1 Nr. 2 der in den Speicher eingebrachte Strom Umlagepflichtig, da für den eigenverbrauchten Strom ansonsten keine Umlage fällig wird und somit die Bedingung, dass EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 oder § 61 Abs. 1 gezahlt wird, nicht erfüllt wird. Damit werden diese kleinen Anlagen bei Nutzung eines Speichers schlechter gestellt, als die größeren Anlagen.

Der bne schlägt folgende Formulierung für § 61a vor:

*"Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird und für den nach §§ 60 oder 61 EEG-Umlage anfällt, entfällt diese Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, wenn für die entsprechenden Strommengen, die dem Speicher entnommen werden, die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 gezahlt wird."*

Mit dem Formulierungsvorschlag gelten alle Ausnahmen von der EEG-Umlage auch bei der Zwischenspeicherung des Stroms. Die Regelung ist auch nachvollziehbarer, da allein durch den technischen Akt der Zwischenspeicherung keine zusätzliche EEG-Umlage anfällt. Zudem ist sichergestellt, dass das Zwischenschalten von Dritten weiterhin ausgeschlossen ist.

In der Begründung sollte ergänzend zum Formulierungsvorschlag aufgenommen werden, dass für die in das Netz eingespeisten Mengen kein Nachweis über die Zahlung der EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 oder § 61 Abs. 1 geführt werden muss, sondern in diesem Fall davon ausgegangen wird, dass die Bedingung erfüllt ist.


Gegebenenfalls ist die Neuregelung auch an das Vorliegen der messtechnischen Voraussetzungen zu knüpfen, um den Vollzug sicher zu stellen.

Ungelöst bleibt die Einbindung von Speichern in Elektromobilen. Diese können auch mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht sinnvoll in ein flexibles System eingebunden werden. Dies ist unverständlich, da mit der nunmehr staatlich geförderten Verbreitung der Fahrzeuge ein stark wachsendes Potential für system- und netzdienliche Nutzung entsteht, das so ungenutzt bleibt. Der bne fordert, zügig eine Weiterentwicklung der Regelungen zur Speichernutzung anzugehen.

### **Zu § 21 Abs. 1 Einspeisevergütung**

Die Grenze für die Nutzung der Einspeisevergütung weiter abzusenken ist im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen sehr zu begrüßen. Allerdings ist die Grenze von 100 kW noch zu hoch. Der bne teilt durchaus die Bedenken, dass derzeit die mit der Direktvermarktung verbundenen Kosten noch hoch sind. Es ist aber damit zu rechnen, dass mit dem Roll-Out der intelligenten Messsysteme die Kosten der Direktvermarktung in Zukunft deutlich sinken werden.

Die unter der vorgeschlagenen Regelung für das EEG 2016 zugebauten Anlagen werden aufgrund des Bestandsschutzes in Zukunft allerdings nicht mehr in die Direktvermarktung gedrängt werden können, wenn keine zusätzlichen Anreize eingeführt werden. Damit wächst der Sockel, der nicht dem Direktvermarktungsregime und damit nicht den Marktprozessen unterliegt, weiter an. Um dies zu verhindern, sollte eine mit der Verbreitung der intelligenten Messsysteme automatisch sinken-



de Grenze für die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung eingeführt werden – und zwar nicht nur für die ab dann zugebauten Anlagen, sondern für alle Anlagen, die unter dem EEG 2016 gefördert werden.

**Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft**

Der bne ist die schlagkräftige Interessenvertretung für die wettbewerbliche neue Energiewirtschaft. Im Unterschied zu Anbietern mit verbundenem Netz sind unsere Mitglieder frei von Monopolinteressen. Sie kämpfen für Wettbewerb, Vielfalt und Fairness im Energiemarkt. 2015 haben bne-Mitgliedsunternehmen in Deutschland über sieben Millionen Kunden zuverlässig mit Strom, Gas oder energienahen Dienstleistungen beliefert.